

**Teilnahmebedingungen  
für die Marktveranstaltungen in der Stadt Schwetzingen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Benutzungsverhältnis**

Die Stadt Schwetzingen betreibt die Märkte als privatrechtliche Einrichtung. Mit den Händlern / Beschickern werden jeweils Einzelverträge abgeschlossen.

**§ 2 Zutritt**

- 1) Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Bedingungen oder weitere Anordnungen gröblich oder wiederholt verstößen wird.
- 2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Verlegung oder Aufhebung der Märkte oder eine frühere Räumung der Marktplätze vom Bürgermeisteramt angeordnet werden.

**§ 3 Standplätze**

- 1) Auf den Marktplätzen dürfen Stände nur auf einem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Das Bürgermeisteramt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- 4) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber das Platzgeld nicht rechtzeitig bezahlt hat.
- 6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

#### **§ 4 Auf- und Abbau**

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen mittwochs frühestens eine Stunde und samstags frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- 2) Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standinhaber zwangsweise entfernt werden.

#### **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- 1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur höchstens 1m nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- 3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 6) Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktaufsicht steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- 7) Es dürfen nur geprüfte und zugelassene, mit Prüfplakette versehene, Elektrogeräte eingesetzt werden. Die Stromentnahme ist nur für Wiegeeinrichtungen, Licht und Aggregate gestattet, nicht aber für Heizstrahler.
- 8) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlichen vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

## **§ 6 Verhalten auf den Märkten**

- 1) Alle Teilnehmer der Märkte haben mit dem Betreten der Plätze die Bestimmungen sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf den Plätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. ohne Erlaubnis Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind,
  4. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen zu fahren, diese mitzuführen oder zu parken.

- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- 5) Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistung, Schaustellungen, Warenbesichtigungen und Warenbestellungen) sind vor Beginn und nach Beendigung der für die Märkte festgesetzten Zeiten nicht gestattet.

## **§ 7 Sauberhaltung der Plätze**

- 1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  3. Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in Gefäße (nicht in die vorhandenen Abfallkörbe) einzufüllen und unschädlich zu beseitigen. Die Abfälle sind getrennt nach den jeweils gültigen Abfallbestimmungen von jedem einzelnen Händler / Beschicker zu entsorgen.
- 3) Die Einrichtungen wie Verkaufstische, Hackklötzte, Waagen und sonstige Geräte müssen stets sauber sein.

## **§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

- 1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand feilgeboten und verkauft werden.
- 2) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen oder Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- 3) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und Ihre Kleidung stets sauber zu halten.  
Sie dürfen mit keiner ansteckenden Hautkrankheit behaftet sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz.

## **§ 9 Haftpflicht**

- 1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schwetzingen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktaufsicht oder deren Beauftragten.
- 2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dgl. übernommen.
- 3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus ihrem Betrieb, der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen ergeben.

## **§ 10 Marktaufsicht**

- 1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten des Bürgermeisteramtes ausgeübt.
- 2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- 3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- 4) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 11 Marktort und Marktzeit**

- 1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr auf den Kleinen Planken statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Stehen die Kleinen Planken wegen einer Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung, dann findet dieser auf dem hinteren Teil des alten Messplatzes statt.
- 2) Der Marktmeister weist den Markttreibern den Standort auf dem sie ihren Stand errichten dürfen zu.

## **§ 12 Marktgegenstände**

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Weinbaues.
- 2) Auf dem Wochenmarkt dürfen auch Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden, die durch Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung hierzu bestimmt sind.

## **III. Spargelmarkt**

### **§ 13 Marktort und Marktzeit**

- 1) Der Spargelmarkt findet in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres auf dem Schlossplatz statt.
- 2) Verkaufszeit ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

### **§ 14 Marktberechtigung und Verkaufstätigkeit**

- 1) Zum Verkauf von Spargel auf dem Spargelmarkt sind Erzeuger und Händler zugelassen.
- 2) Es dürfen auf dem Spargelmarkt ausschließlich frisch gestochene, ungewässerte Spargel von Spargelanlagen aus Schwetzingen und Umgebung verkauft werden.
- 3) Die Spargel kommen offen oder in Bündeln zum Verkauf. Sie sind nach Handelsklassen sortiert aufzulegen. Vor Beginn des Marktes sind die Spargel abzudecken.
- 4) Ein Verkaufsstand darf 5 lfd. Meter nicht überschreiten. An den Verkaufsständen dürfen keine anderen Waren angeboten und verkauft werden.  
Bei weiterem Bedarf ist ein weiterer Standplatz anzumieten.

## **IV. Weihnachtsmarkt**

§§ 15 – 18 sind mit Inkrafttreten der „Teilnahmebedingungen für den kurfürstlichen Weihnachtsmarkt der Stadt Schwetzingen“ vom 01. November 2011 entfallen.

V.

**Schlussbestimmungen**

**§ 19 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser „Teilnahmebedingungen für die Marktveranstaltungen in der Stadt Schwetzingen“ am 01. April 2010 werden die bisherigen „Teilnahmebedingungen für die Marktveranstaltungen in der Stadt Schwetzingen“ vom 19. September 2002 ersetzt.

Schwetzingen, 31. März 2010  
Stadt Schwetzingen

Gez.  
Dirk Elkemann  
Bürgermeister